

PALL ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN - ÖSTERREICH

Diese Pall Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen (nachstehend kurz: die „**Servicebedingungen**“) gelten für Dienstleistungen, die von der Pall Austria Ges.m.b.H. (nachstehend kurz: der „**Verkäufer**“) zu erbringen sind, und für die Lieferung aller damit zusammenhängenden Ersatz- oder Austauschteile durch den Verkäufer in Verbindung mit solchen Dienstleistungen. Diese Dienstleistungen bzw. Lieferungen werden im Rahmen von Bestellungen erbracht oder bereitgestellt (nachstehend kurz: jeweils eine „**Bestellung**“), die zwischen Verkäufer und dem Käufer (nachstehend kurz: der „**Käufer**“) der in der jeweiligen Bestellung genannt ist, vereinbart werden.

1. Erbringung von Dienstleistungen.

Dienstleistungen werden den Kunden des Verkäufers auf verschiedenen Service-Levels zur Verfügung gestellt. Einzelheiten zu den für jeden Gerätetyp verfügbaren Service-Levels sind in Servicevertrags-Kategorien geregelt, deren aktuelle Versionen unter <https://www.pall.com/en/instrument-service-support.html> (jeweils ein „**Servicevertrag**“) oder in der aktuellen Dienstleistungsbroschüre (nachstehend kurz: die „**Broschüre**“) zu finden sind. Der Verkäufer erbringt die Dienstleistungen (nachstehend kurz: die „**Dienstleistungen**“) im Rahmen des vom Käufer ausgewählten und in der Bestellung aufgeführten Servicevertrages, der vom Verkäufer wie unten angegeben angenommen wird. Das Servicevertrag-Deckblatt bzw. das Servicevertrags-Angebot enthalten Angaben zu den vom Servicevertrag abgedeckten Instrumenten/Geräten (nachstehend kurz: die „**Geräte**“), der Kategorie der zu erbringenden Dienstleistung und den Zeitrahmen dieser Dienstleistungen. Das Deckblatt des Servicevertrages, diese Servicebedingungen und die Broschüre (zusammen der „**Servicevertrag**“) stellen die gesamte Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer über die Erbringung von Dienstleistungen für die Geräte dar. Der Verkäufer hat das Recht, alle Geräte zu inspizieren, bevor er im Rahmen des Servicevertrages Dienstleistungen in Bezug auf diese Geräte erbringt. Die Inspektion und alle Abhilfemaßnahmen, die erforderlich sind, um die Geräte in einen annehmbaren Zustand zu versetzen, liegen im Ermessen des Verkäufers und werden nach den aktuellen Preisen des Verkäufers verrechnet, die dem Käufer vor der Inspektion bekanntgegeben werden. Verweigert der Käufer eine solche Inspektion oder erforderliche Abhilfemaßnahmen oder hindert er den Verkäufer an der Durchführung dieser Inspektion oder dieser Abhilfemaßnahmen, ist der Verkäufer berechtigt, den Servicevertrag oder jene Teile des Servicevertrages, die diese Geräte betreffen, zu kündigen. Im Rahmen solcher Serviceverträge werden bestimmte präventive Wartungsleistungen nach einem regelmäßigen, von Käufer und Verkäufer gemeinsam festgelegten Zeitplan erbracht. Der Verkäufer kann unter bestimmten Umständen mit dem Käufer vereinbaren, über den Umfang eines gewöhnlichen Servicevertrages hinaus zusätzliche Sonderleistungen oder vorbeugende Wartungsleistungen nach einem auf den Käufer zugeschnittenen Zeitplan zu erbringen, die diesfalls einer gesonderten Vereinbarung über die Bedingungen dieses Sonderauftrags zwischen Käufer und Verkäufer unterliegen.

Sofern vom Verkäufer nicht anders vereinbart, werden alle Dienstleistungen während der normalen Geschäftszeiten und nach Maßgabe der gewöhnlichen Zeit- und Terminplanung des

Verkäufers erbracht. Jeder vom Verkäufer zur Verfügung gestellte Zeitplan hinsichtlich der zeitlichen Planung der Dienstleistungen ist bloß als bestmögliche Schätzung auf der Grundlage der Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Auftragsannahme durch den Verkäufer bzw. zum Zeitpunkt des Erhalts aller Spezifikationen vom Käufer vorliegen, zu verstehen. Im Falle von nicht standardmäßigen Dienstleistungen ist die Einhaltung dieses Zeitplans davon abhängig, dass der Verkäufer alle für die Durchführung der Dienstleistungen erforderlichen Informationen erhält. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung für Schäden (einschließlich Nutzungsausfall, direkte Schäden, indirekte Schäden oder Folgeschäden), die durch Verzögerungen in der Leistungserbringung entstehen; dies gilt uneingeschränkt auch für Verzögerungen, die vom Käufer verursacht wurden. Die Parteien kommen überein, dass die vom Verkäufer erbrachten Dienstleistungen nicht als professionelle Ingenieurdienstleistungen oder als Werkvertragsleistungen anzusehen sind. Für den Fall, dass für die Konstruktionsunterlagen ein offizielles technisches Siegel oder Attest ausgestellt werden muss, müssen Käufer und Verkäufer hierüber eine gesonderte schriftlichen Vereinbarung über Umfang und Leistungsinhalt treffen.

2. Lieferung von Ersatzteilen. Der Verkäufer kann im Zusammenhang oder zur Erleichterung der Ausführung bestimmter bestellter Dienstleistungen auch Ersatz- oder Austauschteile (nachstehend kurz: die „**Ersatzteile**“) liefern und an den Käufer verkaufen. Ersatzteile können auf periodischer Basis als Teil eines bestimmten Servicevertrages geliefert werden. Alternativ kann der Verkäufer nur jene Ersatzteile liefern, die zum Zeitpunkt der Erbringung der betreffenden Dienstleistungen erforderlich sind. Der Käufer kann auch Ersatzteile für seinen eigenen Vorrat und für den eigenen Gebrauch erwerben. Mit Ausnahme von Ersatzteilen, die gemäß einem vereinbarten Servicevertrag ohne zusätzliche Kosten zu liefern sind, stellt der Verkäufer dem Käufer solche Ersatzteile gemäß der jeweils aktuellen Preisliste des Verkäufers in Rechnung, es sei denn, das jeweilige Ersatzteil ist ein Ersatz für ein Teil, das durch die normale Gewährleistungspflicht des Verkäufers gemäß Abschnitt 7.2 unten abgedeckt ist.

3. Angebote und Bestellungen.

3.1 Alle Angebote des Verkäufers können ohne vorherige Benachrichtigung des Käufers geändert oder zurückgezogen werden, sofern im Angebot nicht ausdrücklich anders angegeben.

3.2 Die Annahme einer Bestellung durch den Verkäufer unterliegt stets der Bedingung, dass eine Prüfung der Kreditwürdigkeit des Käufers durch den Verkäufer eine ausreichende Kreditwürdigkeit ergibt. Im Rahmen dieser Servicebedingungen hat der Verkäufer dem Käufer nur jene Dienstleistungen zu erbringen und dem Käufer nur jene Ersatzteile zu liefern und zu verkaufen, die in einer angenommenen Bestellung angegeben sind. Alle Bestellungen werden nur dann wirksam, wenn sie vom Verkäufer schriftlich genehmigt und angenommen werden. Diese Annahme erfolgt durch die Ausstellung einer Annahmeerklärung des Verkäufers oder durch die Ausführung der Bestellung durch den Verkäufer. Alle Bestellungen unterliegen diesen Servicebedingungen.

3.3 Käufer und Verkäufer können durch beidseitige Unterfertigung einer Bestelländerung, die die Änderung und die neue Preisgestaltung, falls vorhanden, für den Rest der Bestellung angibt (nachstehend jeweils kurz: eine „**Bestelländerung**“), Änderungen an einer Bestellung vornehmen. Jede Bestelländerung ändert nur die Bestellung, für die sie gilt, und unterliegt den übrigen Bedingungen der Bestellung und diesen Servicebedingungen.

3.4 Der Käufer ist nicht berechtigt, eine Bestellung oder eine Bestelländerung nach Annahme durch den Verkäufer zu kündigen oder zu stornieren, es sei denn, der Käufer benachrichtigt den Verkäufer dreißig (30) Tage im Vorhinein schriftlich und der Verkäufer stimmt einer solchen Stornierung schriftlich zu, wobei die Genehmigung vorbehaltlich der Zustimmung des Käufers zur Zahlung von Servicegebühren, Kosten und Ausgaben, die vor dem Datum der Kündigung angefallen sind, sowie von Stornierungsgebühren, die in der jeweiligen Bestellung genannt sind, erteilt werden kann.

3.5 Ungeachtet des Vorstehenden kann eine Partei die jeweilige Bestellung aus wichtigem Grund kündigen, wenn die andere Partei eine wesentliche Bestimmung dieser Servicebedingungen oder der Bedingungen einer Bestellung nicht erfüllt oder einhält und die Nichterfüllung dreißig (30) Tage nach Erhalt einer schriftlichen Benachrichtigung nicht behoben bzw. beseitigt wird. Darüber hinaus kann jede Partei laufende Bestellungen auch jederzeit durch schriftliche Mitteilung kündigen, wenn die andere Partei eine Abtretung zugunsten von Gläubigern vornimmt, über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird, ein Insolvenzverwalter bestellt wird oder die andere Partei eingesteht, dass sie nicht in der Lage ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen.

3.6. Unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsbehelfe des Verkäufers und ungeachtet eines Verschuldens zahlt der Käufer im Falle der Stornierung einer Bestellung durch eine der Parteien dem Verkäufer alle bis zum Datum des Inkrafttretens der Kündigung geschuldeten und fälligen Entgelte zuzüglich 65 % des verbleibenden Vertragswerts, wenn sich die Stornierung oder die Beendigung auf einen Servicevertrag bezieht. Die Kosten für Ersatzteile und andere verrechenbare Dienstleistungen berechnen sich nach der folgenden Aufschlüsselung:

Stornierung	
Zeithorizont*	Stornierungsgebühr
Innerhalb von 5 Tagen	10%
Nach 5 Tagen - AOS (Lagerartikel im Regal verfügbar)	15% Pauschalsatz
Nach 5 Tagen - MTO (Made-to-Order)	Bis zu 90% entsprechend dem MTO Zeitplan unten
*basierend auf bestätigtem Lieferdatum	
Maß-, Spezial- und Einzelanfertigungen (Made-to-Order; MTO) (im Wert von weniger als 50.000 €)	
Verstrichene Zeit in % **	Stornierungsgebühr in %
<25%	25%
<50%	50%
<75%	75%
>75%	90%
Maß-, Spezial- und Einzelanfertigungen (Made-to-Order; MTO) (Wert größer oder gleich 50.000 €)	
Die Gebühr beträgt bis zu 90%, entsprechend dem in der Bestellung vereinbarten Aufschlüsselung. Wird in der Bestellung	

keine entsprechende Aufschlüsselung vereinbart, gilt die obige Aufschlüsselung für Werte von weniger als 50.000 €.
**Bestelldatum bis bestätigtes Lieferdatum gemessen in Netto-Tagen

4. Entgelt. Der Verkäufer stellt dem Käufer für die Dienstleistungen ein Entgelt gemäß der jeweils aktuellen Preisliste des Verkäufers in Rechnung. Die anwendbaren Tarife werden dem Käufer vor Vertragsabschluss und auf Anfrage mitgeteilt. Erklärt sich der Verkäufer bereit, Leistungen zu erbringen, die nicht durch den vom Käufer oder in einer separaten Bestellung ausgewählten Dienstleistungsvertrag abgedeckt sind (z.B. auf Stundensatz- und Materialbasis) oder die vom Käufer außerhalb der normalen Geschäftszeiten oder im Eilverfahren mit verkürzten Leistungs- bzw. Lieferzeiten angefordert oder verlangt werden, werden diese Leistungen gemäß der dann aktuellen Preisliste des Lieferanten einschließlich aller anwendbaren Überstunden- oder Eilverfahrenszuschläge zusätzlich zu dem in der Bestellung angeführten Entgelt in Rechnung gestellt. Sofern in einer angenommenen und rechtsverbindlichen Bestellung nicht ausdrücklich anders angegeben, können alle Preise jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden. Dem Käufer kann ein zusätzliches Entgelt für die Zeit in Rechnung gestellt werden, die der Verkäufer für die Teilnahme an Sicherheitsbesprechungen/Präsentationen vor Ort benötigt, die vom Käufer verlangt werden. Alle Preise stehen unter der Bedingung der bestimmungsgemäßen Nutzung der Geräte. Wenn die Geräte einer nicht bestimmungsgemäßen Nutzung ausgesetzt werden, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Preise für die Dienstleistungen entsprechend zu ändern. "Bestimmungsgemäße Nutzung" bedeutet, dass die Geräte im Rahmen der angegebenen Spezifikationen, wie in den Betriebshandbüchern oder Gebrauchsanweisungen angegeben, verwendet werden.

5. Steuern. Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer und aller sonst anwendbaren Steuern und Gebühren. Alle diese Steuern und Gebühren gehen zu Lasten des Käufers und werden vom Käufer nach Vorlage der Rechnungen des Verkäufers an den Verkäufer gezahlt. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, gegebenenfalls erforderliche Erklärungen und Zahlungen an die Steuerbehörden vorzunehmen.

6. Rechnungsstellung und Zahlung

6.1 Der Verkäufer hat das Recht, Einzelrechnungen auszustellen oder die Rechnungsstellung zu kombinieren und dem Käufer eine einzige Sammelrechnung auszustellen, in der alle Bestellungen zusammengefasst werden, für die dann die Zahlung fällig ist. Vom Verkäufer an den Käufer ausgestellte Rechnungen gelten als vom Käufer genehmigt, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum bestritten werden. Für den Falle, dass ein Teil einer Rechnung umstritten ist, verpflichtet der Käufer, zumindest den unbestrittenen Teil rechtzeitig zu bezahlen. Die Annahme einer Teilzahlung durch den Verkäufer führt weder zum Verzicht auf seine Rechte in Bezug auf die verbleibenden Salden noch stellt sie in irgendeiner Weise eine Einigung über die Forderungshöhe oder eine vollständige Befriedigung der offenen Forderungen dar.

6.2. Die Zahlung von ausgestellten Rechnungen erfolgt durch den Käufer in Euro ohne Abzug binnen dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum. Zahlungen, die nicht in Euro erfolgen, sind nur gemäß den schriftlichen Anweisungen des Verkäufers zu leisten. Außer im Fall von Gutschriften, die der Verkäufer gemäß diesen Servicebedingungen ausstellt, sind alle vom Käufer gezahlten Beträge nicht erstattungsfähig.

6.3 Auf alle überfälligen Zahlungen wird ein monatlicher Verzugszinssatz von 1,5% oder der gesetzlich zulässige Höchstzinssatz, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist, ab Rechnungsdatum berechnet.

6.4 Der Verkäufer kann jederzeit oder zu bestimmten Zeiten die Ausführung einer Bestellung aussetzen oder eine Zahlung in bar, die Stellung einer Sicherheit oder eine andere angemessene und aus Sicht des Verkäufers ausreichende Sicherheitsleistung verlangen, wenn nach Ansicht des Verkäufers die finanzielle Lage des Käufers oder andere Gründe der Unsicherheit eine solche Maßnahme rechtfertigen.

7. Gewährleistungen

7.1 Der Verkäufer leistet dem Käufer Gewähr, dass alle Dienstleistungen von entsprechend qualifiziertem Personal fachmännisch ausgeführt werden. Diese Gewährleistung in Bezug auf die Dienstleistungen gilt für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen nach Fertigstellung der jeweiligen Dienstleistungen durch den Verkäufer. Ein Gewährleistungsanspruch im Rahmen der Dienstleistungen ist nur für die jeweilige Dienstleistung gültig, die an den Geräten ausgeführt wird.

7.2 Ersatzteile, die gemäß einer Bestellung gekauft werden, unterliegen der standardmäßigen Gewährleistung des Verkäufers. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferdatum. Wird ein unter die Gewährleistung fallendes Ersatzteil vom Verkäufer nach den Bedingungen der vorstehenden Gewährleistung während dieses 12-Monatszeitraums ersetzt, wird für das Ersatzteil Gewähr für den Rest der ursprünglichen 12-monatigen Gewährleistungsfrist des ersetzten Teils geleistet. In keinem Fall übersteigt die Gewährleistungsfrist für ein Ersatzteil die Gewährleistungsfrist des ursprünglichen Ersatzteils.

7.3 Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich schriftlich über alle Ansprüche zu informieren, die sich hinsichtlich der Dienstleistungen ergeben und hat dem Verkäufer Gelegenheit zu geben, die Dienstleistungsergebnisse, von denen behauptet wird, dass sie mangelhaft sind, zu inspizieren und zu prüfen. Der Käufer muss dem Verkäufer eine Kopie der Originalrechnung für die Dienstleistung oder die Ersatzteile zur Verfügung stellen. Allen Anspruchserhebungen müssen vollständige Angaben über die Einzelheiten des Anspruchs, einschließlich der Betriebsbedingungen des Systems, falls zutreffend, beigefügt werden.

7.4 Wenn der Käufer vor Ablauf dieser 30-Tage-Frist einen berechtigten Gewährleistungsanspruch geltend macht, beschränkt sich die Pflicht bzw. Haftung des Verkäufers und beschränken sich die Rechtsbehelfe des Käufers in Bezug auf die oben beschriebene Gewährleistung nach Wahl des Verkäufers auf entweder die Wiederholung der Dienstleistung, die während der oben beschriebenen 30-Tage-Frist mangelhaft war, oder auf die Ausstellung einer Gutschrift für den nicht vertragskonform

erfüllten Teil der Dienstleistung. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Käufer in keinem Fall berechtigt, Ansprüche aus der obigen Gewährleistung geltend zu machen, solange der Käufer gegen seine Verpflichtungen, insbesondere auf Zahlung des Entgelts, aus diesem Vertrag verstößt.

7.5 Wenn der Verkäufer berechtigterweise feststellt, dass ein behaupteter Mangel gar nicht unter die Gewährleistungspflicht fällt, hat der Käufer die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preise des Verkäufers für die zusätzlich durchgeführten Dienstleistungen oder gelieferten Ersatzteile zu zahlen.

7.6 DIE VORSTEHENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN SIND DIE EINZIGEN GEWÄHRLEISTUNGEN DES VERKÄUFERS HINSICHTLICH DER DIENSTLEISTUNGEN (EINSCHLIESSLICH ALLER KOMPONENTEN) UND ERSATZTEILE, UND DER VERKÄUFER LEHNT HIERMIT ALLE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN UND ZUSICHERUNGEN AB, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF ALLE STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN UND DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN, DIE SICH AUS IRGEND EINER USANCE ODER EINEM HANDELSBRAUCH ERGEBEN.

8. Schad- und Klagloshaltung.

8.1 Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, die andere Partei und ihre Mitarbeiter, Organe, leitenden Angestellten und Bevollmächtigten hinsichtlich jeglicher Ansprüche, Haftungen, Schäden, Einbußen, Verurteilungen und anderer Kosten, einschließlich angemessener Anwalts- und Gerichtskosten (nachstehend in diesem Punkt jeweils kurz: eine „Haftung“), schad- und klaglos zu halten, die sich aus Ansprüchen Dritter oder aus Verfahren ergeben, die gegen eine Partei geltend gemacht oder gegen sie angestrengt werden, soweit diese Haftung (a) durch die Verletzung der Verpflichtungen der anderen Partei gemäß diesen Servicebedingungen; (b) durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei; oder (c) durch die Verletzung geltender Gesetze oder Vorschriften durch die andere Partei entsteht.

8.2 Eine Partei, die eine Schad- und Klagloshaltung im Rahmen dieses Vertrages anstrebt, muss die andere Partei über eine Anspruchserhebung oder eine Klage eines Dritten, auf Grundlage derer sie eine Schad- und Klagloshaltung verlangt, unverzüglich schriftlich informieren und eine angemessene Zusammenarbeit (auf Kosten der schad- und klaglos haltenden Partei) leisten. Kein Vergleichsabschluss oder Kompromiss ist für eine Partei ohne ihre vorherige schriftliche Zustimmung bindend, die jedoch nicht in unangemessener Weise verweigert werden darf.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG.

9.1 ZUSÄTZLICH ZU ALLEN ANDEREN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN IN DIESEN SERVICEBEDINGUNGEN IST DIE MAXIMALE GESAMTHAFTUNG DES VERKÄUFERS, SEINER VERTRETER, ORGANE UND LEITENDEN ANGESTELLTEN UND DAS AUSSCHLIESSLICHE RECHTSMITTEL DES KÄUFERS FÜR JEDLICHE ANSPRÜCHE, DIE

IN VERBINDUNG MIT DIESEN SERVICEBEDINGUNGEN ENTSTEHEN, UNABHÄNGIG VON DER FORM DES ANSPRUCHS, OB AUS VERTRAG, DELIKT ODER ANDERWEITIG, AUF EINEN BETRAG BEGRENZT, DER DEM ENTGELT ENTSPRICHT, DAS DER KÄUFER FÜR DIE JEWEILIGEN DIENSTLEISTUNGEN ODER ERSATZTEILE BEZAHLT HAT, DIE GEGENSTAND DES ANSPRUCHS SIND.

9.2 IN KEINEM FALL SIND DER VERKÄUFER, SEINE VERTRETER, ORGANE ODER LEITENDEN ANGESTELLTEN HAFTBAR FÜR INDIREKTE, MITTELBARE ODER BESONDERE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, STRAFSCHÄDEN, DIE SICH AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEN VOM VERKÄUFER ERBRACHTEN DIENSTLEISTUNGEN ERGEBEN, ENTGANGENEN GEWINN, WIEDERHERSTELLUNGSKOSTEN, NACHARBEITSKOSTEN ODER KOSTEN FÜR VERLOREN GEGANGENE KÄUFERPRODUKTE, UNGEACHTET DER ART DES ANSPRUCHS (DELIKT, VERTRAGSBRUCH, GEWÄHRLEISTUNG ODER SONSTIGES) UND UNGEACHTET DES GERICHTSSTANDES, SELBST WENN DER VERKÄUFER AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE, UND UNGEACHTET OB HIERDURCH DER WESENTLICHEN ZWECK EINES HIERIN GENANNTEN RECHTSBEHELFS BEEINTRÄCHTIGT WIRD.

9.3 DER KÄUFER ERKENNT AN, DASS OHNE DIE IN DIESEM ABSCHNITT 9 ANGEFÜHRTEN HAFTUNGS-AUSSCHLÜSSE UND -EINSCHRÄNKUNGEN DIE KOSTEN FÜR DIE DIENSTLEISTUNGEN ODER ERSATZTEILE WESENTLICH HÖHER GEWESEN WÄREN ODER DER VERKÄUFER DIE ENTSPRECHENDE BESTELLUNG NICHT ANGENOMMEN HÄTTE.

9.4 NICHTS IN DIESER VEREINBARUNG BESCHRÄNKT ODER SCHLIESST DIE HAFTUNG DES VERKÄUFERS AUS IN FÄLLEN VON SCHÄDEN BEI TOD ODER KÖRPERVERLETZUNG ODER IN FÄLLEN VON SCHÄDEN, DIE DURCH VORSATZ ODER GROBE FAHRLÄSSIGKEIT DES VERKÄUFERS, SEINER MITARBEITER ODER SEINER VERTRETER VERURSACHT WURDEN.

10. Geheimhaltung. Alle Entwürfe (einschließlich Zeichnungen, Pläne und Spezifikationen), Kostenvoranschläge, Preise, Notizen, elektronische Daten und andere Dokumente oder Informationen, die vom Verkäufer im Zusammenhang mit den erbrachten Dienstleistungen erstellt oder offengelegt werden, alle Forschungs-, Entwicklungs-, technischen, wirtschaftlichen oder anderen Geschäftsinformationen oder "Know-how" vertraulicher Art, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher Form vorliegen oder nicht, sowie alle damit verbundenen geistigen Eigentumsrechte (nachstehend zusammengefasst kurz: die „**vertrauliche Informationen**“) bleiben Eigentum des Verkäufers. Der Käufer darf solche Informationen oder Materialien nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers an Dritte weitergeben. Der Käufer ist für jede Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen durch einen seiner Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Vertreter verantwortlich. Nach Beendigung oder Abschluss aller Aufträge und auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer alle in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Informationen zu vernichten und jegliche Nutzung dieser vertraulichen Informationen einzustellen und auf Verlangen des Verkäufers schriftlich zu bestätigen, dass er dies getan hat. Für den Fall,

dass Käufer und Verkäufer eine separate Vertraulichkeitsvereinbarung (nachstehend kurz: die „**Vertraulichkeitsvereinbarung**“) abgeschlossen haben, haben die Bedingungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung Vorrang vor den Bedingungen dieses Abschnitts 10.

11. Geltendes Recht; Streitbeilegung. Dieser Vertrag sowie alle späteren Änderungen, Novellierungen und/oder Ergänzungen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht und sind ausschließlich nach österreichischem Recht auszulegen, mit Ausnahme des österreichischen Kollisionsrechts und mit der weiteren Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht). Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über den gültigen Abschluss dieses Vertrages, werden ausschließlich von den für Wien, Innere Stadt, Österreich, sachlich zuständigen Gerichten entschieden.

12. Bekanntmachungen. Alle rechtsverbindlichen Erklärungen im Rahmen dieser Servicebedingungen bedürfen der Schriftform und treten in Kraft, sobald sie durch einen landesweit anerkannten Übernachtskurierdienst oder per Einschreiben an den administrativen Ansprechpartner der anderen Partei, wie jeweils in der Bestellung angegeben, oder an eine andere Adresse, die diese Partei der anderen schriftlich mitteilt, bestätigt wurden.

13. Unabhängiger Auftragnehmer. Der Verkäufer ist ein unabhängiger Auftragnehmer des Käufers. Keine der Parteien ist befugt, die andere Partei rechtsgeschäftlich zu binden, zu vertreten oder zu verpflichten. Nichts in diesen Servicebedingungen ist so zu verstehen oder auszulegen, dass ein Joint Venture, eine Partnerschaft, ein gemeinsamer Arbeitgeber oder eine Agenturbeziehung zwischen den Parteien entsteht.

14. Subunternehmer. Der Verkäufer kann im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen Subunternehmer einsetzen. Der Verkäufer ist für jede Verletzung dieser Servicebedingungen durch solche Subunternehmer verantwortlich.

15. Fortbestehen. Alle Zahlungs-, Vertraulichkeits- und Entschädigungsverpflichtungen, Gewährleistungsbestimmungen, Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse, Produktrückgabebestimmungen und Bestimmungen zum Eigentum an Materialien zusammen mit denjenigen Abschnitten, deren Fortbestand für die Auslegung oder Durchsetzung dieser Servicebedingungen notwendig ist, überdauern die Fertigstellung oder die Beendigung einer Bestellung bis zum Ende der jeweils anwendbaren Verjährungsfrist.

16. Höhere Gewalt. Wenn die Erfüllung einer der Verpflichtungen des Verkäufers aus diesem Vertrag durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder andere Betriebs- oder Transportstörungen, Feuer, Materialmangel, Einschränkungen durch Gesetze, Verordnungen oder andere Vorschriften, Krieg oder Kriegsbedingungen, Epidemien, Pandemien oder durch andere Umstände, die sich seiner zumutbaren Kontrolle entziehen, erheblich behindert wird, gilt diese Verzögerung als entschuldigt und gilt die Leistungspflicht des Verkäufers während der Dauer des Ereignisses und für einen

angemessenen Zeitraum danach als ausgesetzt, und der Zeitpunkt der Erfüllung der betreffenden Dienstleistungen oder der Lieferung der Ersatzteile wird entsprechend verzögert oder angepasst.

17. Ausschlüsse aus dem Leistungsinhalt.

17.1 Der Servicevertrag deckt nicht ab:

- (1) Geräteprobleme, die durch die Verwendung von nicht vom Verkäufer genehmigten Verbrauchsmaterialien, Hilfsstoffen, Ersatzteilen oder Arbeitskräften verursacht werden. Zusätzliche Entgelte werden eingehoben, um vermehrten Arbeitsaufwand und neue Teile abzudecken, die zur Behebung von Gerätefehlern erforderlich sind, die durch die Verwendung von nicht vom Verkäufer genehmigten Verbrauchsmaterialien, Hilfsstoffen und Ersatzteilen entstehen, oder wenn Wartungsarbeiten von Personen durchgeführt werden, die nicht zum autorisierten Personal des Verkäufers gehören, einschließlich der Mitarbeiter des Käufers, die nicht geschult, zertifiziert und befugt sind, diese Unterstützungsmaßnahmen, vorbeugende Wartung, Kalibrierung oder korrigierende Wartung der Geräte vorzunehmen;
- (2) Modernisierung, Aufrüstung oder Änderung der Geräte, es sei denn, dies wird vom Verkäufer als aus Sicherheitsgründen erforderlich angesehen;
- (3) Alle Wartungsarbeiten, die vom Käufer durchzuführen sind und in den entsprechenden, mit den Geräten gelieferten Bedienungsanleitungen detailliert aufgeführt sind;
- (4) Jegliche Wartung von Geräten, die nicht in der Geräteliste enthalten sind;
- (5) Austausch von nicht defekten Ersatzteilen, sobald diese geöffnet wurden.

17.2 Wenn die Ausrüstung von Computern und/oder Schnittstellen- oder Verwaltungssoftware gesteuert oder in Verbindung mit diesen verwendet wird, sind diese außerhalb der normalen Gewährleistungspflicht des Lieferanten nicht im Servicevertrag enthalten. Es wird daher empfohlen, dass der Käufer auch für diese Gegenstände, falls erforderlich, Service-Support durch einen anderen Dienstleister organisiert.

17.3 Der Verkäufer ist von seinen Verpflichtungen aus dem Servicevertrag und jeglicher Gewährleistung in Bezug auf die Geräte befreit, wenn

- (1) die Geräte durch Unfall, Ortsveränderung, Änderung der Verwahrung, Missbrauch, Diebstahl, Feuer, Wasser oder Nachlässigkeit beschädigt werden, es sei denn, dies ist direkt auf eine Handlung oder Unterlassung des Verkäufers, seiner Mitarbeiter oder ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter zurückzuführen.
- (2) ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers zusätzliche Zubehörteile, Zusätze oder Vorrichtungen an der Ausrüstung angebracht werden (mit Ausnahme derjenigen, die vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich

oder in der Bedienungsanleitung genehmigt wurden) oder Änderungen an den Geräten vorgenommen werden oder Wartungsarbeiten an den Geräten durchgeführt werden.

- (3) das Gerät nicht in Übereinstimmung mit den Anweisungen in der Bedienungsanleitung oder den Benutzerhandbüchern verwendet wurde;
- (4) der Käufer einen Teil des Geräts durch nicht vom Verkäufer genehmigte Produkte ersetzt;
- (5) der Käufer Teile aus einem Gerät entfernt und diese in einem anderen Gerät einbaut;
- (6) Bestimmte Teile der Geräte sind von Servicevereinbarungen ausgeschlossen. Dazu gehören unter anderem solche Teile, die Verbrauchsmaterial des Kunden sind, Musterzubehör zerbrechlicher Art oder Teile, die eine Lebensdauer haben, die direkt von der Nutzung abhängt. Diese Teile sind in der Broschüre für jeden Gerätetyp angegeben.

18. Vollständige Vereinbarung. Diese Servicebedingungen, die Vertraulichkeitsvereinbarung, falls vorhanden, und alle anwendbaren Serviceverträge oder Bestellungen stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzen alle vorherigen Vereinbarungen, Mitteilungen und Absprachen, mündlich oder schriftlich, zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung. Diese Servicebedingungen sind für die Parteien und ihre Rechtsnachfolger und alle zulässigen Zessionare bindend. Diese Servicebedingungen können vom Verkäufer jederzeit durch Benachrichtigung des Käufers ergänzt, geändert oder modifiziert werden, und jede derartige Ergänzung, Änderung oder Modifizierung gilt für alle Bestellungen oder Serviceverträge, die danach abgeschlossen werden.

19. Verzicht; Salvatorische Klausel. Ein Verzicht, einen Verstoß zu rügen oder ein Recht geltendzumachen, das sich aus diesen Servicebedingungen ergibt, muss schriftlich von einem bevollmächtigten Vertreter der Partei erfolgen, deren Verzicht behauptet wird. Eine solche Verzichtserklärung oder ein Versäumnis, eine Bestimmung dieser Servicebedingungen durchzusetzen, gilt nicht als Verzicht, eine andere Verletzung zu rügen oder ein anderes Recht oder andere Bestimmungen zu irgendeinem Zeitpunkt durchzusetzen.

20. Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieser Servicebedingungen von einem zuständigen Gericht für nicht durchsetzbar befunden werden, so hat dieser Umstand keinen Einfluss auf die anderen Bestimmungen dieser Servicebedingungen, und diese nicht durchsetzbare Bestimmung ist vom Gericht nur in dem Umfang abweichend zu interpretieren, der nach Ansicht des Gerichts notwendig ist, um diese Bestimmung durchsetzbar zu machen, wobei die Absicht und die Vereinbarungen der Parteien soweit wie möglich erhalten bleiben sollen.

21. Bankbetrug. Sowohl Käufer als auch Verkäufer sind sich bewusst, dass die Gefahr von Bankbetrug besteht, wenn Personen, die sich als ein Unternehmensvertreter ausgeben, Zahlungen unter neuen Bank- oder Überweisungsanweisungen

verlangen. Um dieses Risiko zu vermeiden, muss der Käufer jede neue oder geänderte Bank- oder Überweisungsanweisung mündlich bestätigen lassen, indem er den Verkäufer anruft und mit einem Vertreter der Buchhaltung bzw. der Debitorenverwaltung spricht, bevor er Gelder unter Verwendung der neuen Anweisungen versendet oder überweist. Der Verkäufer wird dem Käufer diese Informationen im Zusammenhang mit der Transaktion zur Verfügung stellen. Beide Parteien sind einverstanden, dass sie keine Änderungen der Adressierungs- oder Banküberweisungsinstruktionen vornehmen und sofortige Zahlung gemäß den neuen Anweisungen verlangen, sondern stattdessen eine Frist von zehn (10) Tagen zur Überprüfung aller Änderungen der Zahlungsinstruktionen einräumen, bevor neue oder ausstehende Zahlungen unter Verwendung der neuen Anweisungen fällig werden.

22. Lösung von Konflikten. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Servicebedingungen und den spezifischen Bedingungen einer bestimmten Bestellung haben die Bedingungen dieser Servicebedingungen Vorrang und regeln die Gesamtvereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die bestimmten Dienstleistungen oder Ersatzteile, die Gegenstand der Bestellung sind.